



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Helikopter Air Transport GmbH
Baumgasse 129
1030 Wien

RU6-AB-2584/156-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Zahlschein+

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005
Mag. Dr. Wolfgang Durchwahl Datum
Genser 12911 06. November 2025

Betreff
Helikopter Air Transport GmbH, KG 15028, GST Nr. 5795 / Bolfras Kaserne;
luftfahrtrechtliche Bewilligung

Bescheid

Der Helikopter Air Transport GmbH, wird als Halterin der Luftfahrzeuge die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Außenabflügen und Außenlandungen im Zeitraum von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 auf dem Grundstück Nr. 5795, KG 15028, Stadtgemeinde Mistelbach, Bezirk Mistelbach, zur Durchführung von Patiententransporten im Rahmen der ÖAMTC Flugrettung Piloten laut genehmigtem Stellenbesetzungsplan und Luftfahrzeugen der Type EC 135 gemäß gültigem AOC, bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen erteilt:

1) Start-/Landeplatz

- 1.1) Innerhalb der Start-/Landefläche, welche ein Ausmaß von mindestens vier Rotordurchmessern in der Länge und mindestens zwei Rotordurchmesser in der Breite aufzuweisen hat, dürfen keine Hindernisse, wie Häuser, Bäume, Verspannungen, Fahnenmaste etc. vorhanden sein.

- 1.2) Vor der ersten Außenlandung ist die vorgesehene Landefläche von einem Hubschrauberpiloten oder einer flugbetrieblich fachkundigen Person vor Ort zu besichtigen.
- 1.3) Der Aufsetzpunkt muss mindestens 20 Meter von einer Straße mit öffentlichem Verkehr entfernt sein.

2) Sicherheitsvorkehrungen

- 2.1) Der Start-/Landeplatz ist in einer Weise abzusichern, dass ein Betreten durch unbefugte Personen unterbunden wird.
- 2.2) Für eine Erste-Hilfe-Leistung und Brandbekämpfungsausrüstung ist vorzusorgen.

3) Durchführung und Beaufsichtigung

- 3.1) Dieser Bewilligungsbescheid ist allen beteiligten Piloten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4) Flugbetriebliche Durchführung

- 4.1) Flugbewegungen im Rahmen dieses Bescheides dürfen bei Tag und Nacht, nur unter Einhaltung der Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und der Sichtflugregeln (VFR bzw. NVFR) durchgeführt werden.
- 4.2) Im Zuge des An- und Abfluges ist das Überfliegen von Menschenansammlungen verboten.
- 4.3) Die Flugrouten sind so zu wählen, dass dichtbesiedeltes Gebiet gemieden wird.

5) Hinweise

- 5.1) Im Zuge des An- und Abfluges ist das Überfliegen von Straßen, Bahntrassen etc. in geringer Höhe zu vermeiden.
- 5.2) Durch diese Bewilligung werden andere allenfalls erforderliche Bewilligungen, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht ersetzt.
- 5.3) Die gewerbliche Beförderung von Personen, Fracht und Post sind Luftbeförderungsunternehmen mit einem Luftverkehrsunternehmen (AOC) und einer Betriebsgenehmigung vorbehalten.
- 5.4) Bei der Durchführung von Flugbewegungen nach § 9 LFG (Außenlandungen, Außenabflüge) obliegt, unbeschadet der Auflagenpunkte, dem verantwortlichen Piloten die Feststellung der Tauglichkeit des Start-/Landeplatzes zur sicheren Durchführung der Flugbewegungen.
- 5.5) Auf die Bestimmungen des Punktes SERA.13001 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sowie auf die Bestimmungen des §30 der Verordnung Luftverkehrsregeln 2014 i.d.g.F. wird hingewiesen.
- 5.6) Die Helikopter Air Transport GmbH hat sich vorab mit dem zuständigen Kasernenkommandanten, Herrn Obst HOHLWEG Hans Peter, MA 050201 34 31000 0664 622 2831, in Verbindung zu setzen und Absprachen, über welche Abläufe für die Außenlandungen und Außenabflügen in der mil. Liegenschaft durchzuführen sind, vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idgF

Begründung

Die Helikopter Air Transport GmbH beantragte mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen im Zeitraum von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 auf dem Grundstück Nr. 5795, KG 15028, Stadtgemeinde Mistelbach, Bezirk Mistelbach, zur Durchführung von Patiententransporten im Rahmen der ÖAMTC Flugrettung.

Vom Amtssachverständigen für technische Luftfahrtangelegenheiten wurde die Vorschreibung der im Spruch genannten Auflagen mit gutachterlicher Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 für notwendig erachtet.

Das Militärkommando für Niederösterreich hat mittels Schreiben vom 6. November 2025 mitgeteilt, dass gegen die luftfahrtrechtliche Bewilligung keine Einwände bestehen, sofern der jeweilige verantwortliche Pilot sich vor geplanten Außenlandungen am militärischen Gelände (Bolfras Kaserne) mit dem zuständigen Kasernenkommandanten zwecks Absprache telefonisch in Verbindung setzt.

Die Ermittlungsbehörde hat diesen Punkt gewürdigt und unter Punkt 5.6. (Hinweise) in den Spruch des Bescheids aufgenommen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb des Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder ein an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt.

Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Die gegenständliche Vorschreibung der Bedingungen und Auflagen hatte zur Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere zum Schutze der Luftfahrtssicherheit, zu erfolgen.

Hinweis:

Die Bewilligung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstößen wurde (vgl. 9 Abs. 2 LFG).

Gebührenhinweis:

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF, beträgt unter Bezugnahme auf § 14 Tarifposten 20 Abs. 1 Ziffer 1 GebG 170,00 Euro sowie 48,00 Euro für den Pauschalbetrag.

Sie werden ersucht den **Gesamtbetrag von 218,00 Euro (Gebühren)** innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides auf nachfolgend angegebenes Konto einzuzahlen. Bei Bezahlung mit neutralem Zahlschein oder Telebanking ist im Feld Verwendungszweck die Kostennotennummer **1170002136** anzuführen.

Bankverbindung:

HYPO NOE Landesbank, Land NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT54 5300 0011 5299 1602

BIC: HYPNATWW

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50,00 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

-
1. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
 3. Einsatzführung Luft, BMLV, Schwarzenbergkaserne, 5071 WALS
 4. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 17, 1030 Wien

Für die Landeshauptfrau
Mag. K r e n h u b e r

| | |
|---|---|
|  | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur |
|---|---|